



**Athleten
Deutschland e.V.**

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Ausschussdrucksache
21(5)59

Aufbau des Zentrums für Safe Sport

Anforderungen, Perspektiven und internationale
Erfahrungen

Oktober 2025 | 10. Sitzung des Ausschusses für Sport und Ehrenamt

1. Einleitung und allgemeine Bemerkungen

Nach fast fünf Jahren intensiver Aushandlungsprozesse steht die Einrichtung eines Zentrums für Safe Sport (ZfSS) an einer entscheidenden Wegmarke. In den kommenden Wochen und Monaten werden Entscheidungen getroffen, die maßgeblich dafür sind, ob das Zentrum seine Aufgaben wirksam erfüllen und dauerhaft Vertrauen schaffen kann.

Der Bedarf an verlässlichen und unabhängigen Strukturen im Sport ist unbestreitbar. Die jüngsten erschütternden Fälle von Gewalt und Missbrauch im [Turnen](#), in der [Leichtathletik](#) und im [Fußball](#) haben erneut gezeigt, dass der organisierte Sport trotz vielfältiger Bemühungen nicht flächendeckend in der Lage ist, Gewalt effektiv zu bekämpfen.

Umso wichtiger war die Entscheidung der neuen Bundesregierung, den Aufbau des Zentrums für Safe Sport [fortzuführen](#) und „auf allen Ebenen entschieden für einen Sport frei von Belästigung, Gewalt und Missbrauch“ einzutreten. Damit die Regierung dieses Versprechen aus dem Koalitionsvertrag jetzt einlösen kann, müssen einige grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein, die wir im Folgenden darlegen.

Der Erfolg des ZfSS wird entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, Vertrauen aufzubauen – bei Betroffenen ebenso wie bei Sportorganisationen. Dafür braucht es vor allem Neutralität, Integrität und fachliche Kompetenz. Wie anspruchsvoll diese Aufgabe ist, zeigen Erfahrungen aus dem Ausland: Dort sahen sich vergleichbare Safe-Sport-Strukturen wiederholt mit Kritik und Vertrauensverlusten konfrontiert. Einige dieser Beispiele haben wir aufgenommen, um mögliche Fallstricke in dieser sensiblen Entwicklungsphase sichtbar zu machen.

Allen Beteiligten muss bewusst sein, welche großen Chancen mit der Einrichtung des ZfSS für die Bekämpfung von Gewalt im Sport verbunden sind – und zugleich, wie gering der Spielraum für Fehler in dieser komplexen Aufbauphase ist. Wir appellieren daher eindringlich, jeden Schritt mit höchster Sorgfalt zu planen und jede Entscheidung sorgfältig auf ihre möglichen Folgen zu prüfen.

2. Organisatorische und institutionelle Ausgestaltung

2.1 Aufgabenportfolio des ZfSS aktualisieren und auskömmliche Finanzierung sicherstellen

Die [Roadmap für das Zentrum für Safe Sport](#) – Ergebnis des Stakeholder-Prozesses des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) – beschreibt die Bedeutung und Notwendigkeit des Zentrums wie folgt:

„Das Zentrum für Safe Sport soll sowohl dem Spitzensport- als auch dem Breitensport dienen. Es ist grundsätzlich für Vorfälle zuständig, in denen die verursachende Person Mitglied oder Auftragnehmer einer Organisation ist, welche den Regelungen des Safe Sport-Codes unterliegt bzw. sich zu deren Einhaltung verpflichtet hat. Durch einheitliche Richtlinien und Prozesse soll interpersonale Gewalt jeglicher Art im Sport bekämpft werden. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt soll vermieden (Prävention) und aktuelle Fälle von sowie Hinweise auf sexualisierte, psychische und physische Gewalt sollen effektiv behandelt (Intervention) werden.“

Weiterhin sollen vergangene Fälle sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt aufgearbeitet werden (Aufarbeitung). Das Zentrum für Safe Sport arbeitet komplementär zum organisierten Sport und unabhängig von ihm – nicht zuletzt dort, wo es zu Interessenkonflikten, Überforderung und Handlungsgrenzen des organisierten Sports kommt. Seine Einrichtung soll nicht zu Lasten bestehender Einrichtungen für den Schutz vor Gewalt im Sport gehen.“

Die Roadmap legt ein breites Aufgabenspektrum für das Zentrum fest, für dessen Leistung das BMI ca. 6,1 Millionen EUR im Regelbetrieb kalkuliert.

Mehr als zwei Jahre nach Veröffentlichung der Roadmap im August 2023 und dem zwischenzeitlichen Erliegen des Aufbauprozesses muss das Aufgabenportfolio in der jetzt entscheidenden Phase dringend aktualisiert und sichtbar kommuniziert werden. Eine Aktualisierung ist insbesondere aufgrund geänderter Rahmenbedingungen notwendig. So wurde eine Kernaufgabe des Zentrums – die Entwicklung eines Safe Sport Codes – mittlerweile seitens des DOSB vorangetrieben. Außerdem wurde gutachterlich dringend empfohlen, die Funktion der „Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene, deren Angehörige und Unterstützende“ aus dem Aufgabenportfolio des ZfSS zu entfernen (siehe 2.2).

Neben der Kernaufgabe des Zentrums als unabhängige Untersuchungs- und Sanktionsinstanz sollte das in der Roadmap beschriebene Aufgabenportfolio intakt bleiben. Aufgaben wie verbindliche Standardsetzung und deren Überprüfung, Zertifizierung, der Betrieb eines Hinweisgebersystems, das Setzen von Umsetzungsanreizen und die Begleitung von Aufarbeitungsprozessen sollten wie geplant vom Zentrum erledigt werden. Auch die Funktion als Kompetenz- und Beratungsstelle für Verbände und Vereine muss dringend erhalten bleiben und damit eine klaffende Lücke im Sportsystem füllen.

Die Finanzierung sollte verlässlich durch öffentliche Mittel und den organisierten Sport gesichert und langfristig planbar gestaltet werden. Mit dem im Haushaltsentwurf 2026 vorgesehenen Ansatz von 2,8 Millionen Euro setzt die Bundesregierung bereits ein wichtiges Zeichen – das begrüßen wir ausdrücklich. In den kommenden Jahren muss die finanzielle Ausstattung schrittweise ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass das ZfSS seinen Aufgaben in vollem Umfang nachkommen kann.

2.1 Safe Sport Code perspektivisch in das Zentrum überführen

Der organisierte Sport hat im Dezember 2024 mit der Verabschiedung des Safe Sport Codes (SSC) durch die DOSB-Mitgliederversammlung erstmals eine Rechtsgrundlage für die Untersuchung und Sanktionierung von Gewaltvorfällen auch unterhalb der strafrechtlichen Schwelle geschaffen. Perspektivisch sollten der Erlass und die Weiterentwicklung des Safe Sport Codes jedoch in die unabhängigen Hände des Zentrums gelegt werden, ähnlich wie bei der Weiterentwicklung der Regeln im Anti-Doping-Kampf.

So kann ein möglichst unabhängiger und breit legitimierter Weiterentwicklungsprozess gelingen, der auf stärkere Zustimmung sportexterner Gruppen, z.B. Betroffener, trifft. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass das Zentrum über die Durchführung von Untersuchungs-, Mediations- und Disziplinarverfahren eine im System einzigartige Spezialexpertise aufbaut, die es als Host-Instanz des Codes prädestinieren.

2.2 Beratung und Sanktionierung institutionell trennen

Rechtsstaatliche Standards verlangen eine klare institutionelle Trennung zwischen parteilicher Betroffenenberatung und neutraler Untersuchungs- bzw. Sanktionsinstanz. Die Beratung muss unabhängig, vertraulich und ausschließlich den Interessen der Betroffenen verpflichtet sein, während die Untersuchungsstelle neutral und rechtssicher arbeitet. Eine bloß funktionale Trennung innerhalb derselben Organisation reicht nicht aus – sie birgt Risiken von Interessenkonflikten und gefährdet das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Fairness des Zentrums.

Darum müssen die bestehenden parteilichen Beratungsstellen [Anlauf gegen Gewalt](#) und [Safe Sport e.V.](#) dringend weiterbetrieben werden. Athlet*innen erhalten dort vertrauliche Beratung, psychosoziale Entlastung sowie rechtliche und therapeutische Erstberatung.

Auch international gilt: Glaubwürdigkeit entsteht dort, wo Beratung und Sanktionierung getrennt sind. Kanada und die Niederlande setzen auf eigenständige Strukturen für Beratung und Verfahren – mit positiven Erfahrungen. Wo hingegen beides, wie im „[U.S. Center for Safe Sport](#)“ (s. 5.4), unter einem Dach gebündelt ist, kommt es wiederholt zu Vertrauensverlusten.

2.3 Wirksame Einbindung von Betroffenen und ihren Vertreter*innen sicherstellen

Die verbindliche und ernstgemeinte Einbindung von Betroffenen und ihrer Vertreter*innen in Entscheidungsprozesse muss handlungsleitende Prämissen während des Aufbaus und Regelbetriebs des Zentrums sein. Die respektvolle und gleichberechtigte Einbeziehung Betroffener beispielweise bei strategischen Weichenstellungen, Änderungen von Satzung und Verfahrensordnung sowie bei fachlichen Fragen führt zur Schärfung des Bewusstseins für die Betroffenenperspektive bei allen Involvierten und trägt damit zu einer ganzheitlicheren Entscheidungsfindung bei. Sie stärkt auch die Akzeptanz wichtiger Entscheidungen bei Betroffenen und ihren Unterstützer*innen. Die Einbeziehung muss institutionalisiert werden und fortlaufend geschehen.

2.3 Zentrale und unabhängige Sportschiedsgerichtsbarkeit etablieren

Um rechtsstaatlich einwandfreie Verfahren sicherzustellen, braucht es eine unabhängige Instanz, die Entscheidungen des Zentrums überprüfen kann. Ein zentrales, externes Sportschiedsgericht – etwa in Kooperation mit bestehenden Strukturen wie dem [Deutschen Sportschiedsgericht bei der DIS](#) – würde faire, transparente und rechtsstaatlich überprüfbare Verfahren sicherstellen und so die Rechte aller Beteiligten schützen sowie Interessenkonflikte vermeiden. Die Einrichtung eines solchen Schiedsgerichts würde zudem Rechtssicherheit schaffen und das Vertrauen in die Entscheidungen des ZfSS stärken.

3. Notwendige politische und rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Rechtssicherheit für Datenverarbeitung schaffen

Im Rahmen der Arbeit des ZfSS werden zwangsläufig umfangreiche und besonders sensible Daten verarbeitet – darunter Gesundheitsdaten, personenbezogene Zeugenaussagen und potenziell strafrechtlich relevante Informationen. Ohne eine klare gesetzliche Grundlage besteht erhebliche Rechtsunsicherheit, die Verfahren potenziell angreifbar macht und Beteiligte hemmen kann.

Zwar kann die Verarbeitung der Daten meldender Personen in der Regel durch deren Einwilligung legitimiert werden, für die in einer Meldung genannten weiteren Personen ist jedoch meist nur eine Verarbeitung auf Grundlage eines berechtigten Interesses möglich. Dies erfordert jeweils eine Einzelfallabwägung, die mit erheblichem Aufwand und rechtlicher Unsicherheit verbunden ist.

Eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung – nach Vorbild des [Anti-Doping-Gesetzes](#) – ist daher notwendig, um eine rechtssichere Grundlage für die Datenverarbeitung und den Informationsaustausch zwischen Verbänden, Vereinen und weiteren Stellen zu schaffen.

3.2 Implementierung des Safe Sport Code (SSC) und Zuständigkeitsübertragung verpflichtend machen

Die Mitgliederversammlung des DOSB hat im vergangenen Jahr die Mitgliedsorganisationen dazu verpflichtet, den SSC bis zum 31.12.2028 in ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen zur Abstimmung zu bringen. Die Mitgliedsorganisationen des DOSB sollen darüber hinaus darauf hinwirken, dass ihre Mitglieder den SSC wiederum in ihren Wirkungskreisen implementieren.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass einige Verbände diesen Weg bereits beschreiten und die notwendigen Schritte zur Umsetzung des SSC einleiten. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass sich Verbände aufgrund ihrer Autonomie gegen eine Implementierung des SSC entscheiden – mit potenziell gravierenden Folgen für betroffene Personen. Außerdem ist festzuhalten, dass die aktuell gültige Fassung des SSC eine Übertragung der Untersuchungs- und Sanktionierungsbefugnis an eine externe Organisation wie das Zentrum nur als optionale Variante vorsieht. Entscheiden sich Verbände dagegen, werden Verfahren sportintern durchgeführt, der Zugang zum Zentrum ist Betroffenen versperrt und dessen Expertise bleibt ungenutzt. Vor dem Hintergrund, dass viele Spitenverbände derzeit noch nicht über ausreichende fachliche Kapazitäten und verfahrensrechtliche Expertise verfügen, um entsprechende Verfahren rechtssicher und unabhängig durchzuführen, ist diese Regelung nicht tragbar.

Wir fordern deshalb, dass die Bundesregierung als Fördermittelgeber ihre staatliche Schutzwürdigkeit wahrnimmt und die Implementierung des SSC sowie die Übertragung der Zuständigkeiten für Untersuchung und Sanktionierung an das ZfSS zur Fördervoraussetzung macht. Damit wäre sichergestellt, dass der Schutz vor Gewalt keine freiwillige Entscheidung einzelner Organisationen bleibt und ein flächendeckendes wie konsistentes Schutzsystem entsteht. Der angekündigte neue Entwurf des Sportfördergesetzes bietet die passende Möglichkeit, eine solche Fördervoraussetzung für Fördernehmer im Spitzensport gesetzlich zu verankern. Den Fördernehmern sollte dabei ausreichend Zeit und Unterstützung durch das ZfSS bei der Implementierung eingeräumt werden.

3.3 Öffnung des ZfSS für den Breitensport mit sinnvollem Zuständigkeitsystem ermöglichen

Die Roadmap formuliert ausdrücklich, dass das ZfSS auch dem Breitensport dienen solle. Ebenso sieht der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vor, im Kontext des ZfSS „*Synergien für den Breitensport zu nutzen*“. Es solle „*ein abgestimmtes Zuständigkeitsystem zwischen dem organisierten Sport und dem Zentrum geben*“.

Wir befürworten ausdrücklich, dass die Leistungen des ZfSS auch dem Breitensport zur Verfügung stehen sollen. Wir bezweifeln allerdings, ob das ZfSS zum Start über ausreichend Personal- und Finanzressourcen verfügt, um bundesweit sowohl für den Spitzensport- als auch den Breitensport tätig zu werden. Um in der Startphase eine Überlastung zu vermeiden, halten wir eine (anfängliche) Begrenzung der Zuständigkeit des ZfSS für sinnvoll. Dafür wird es entscheidend sein, dass klar und transparent geregelt wird, welche Sportorganisationen ihre disziplinarischen Zuständigkeiten an das ZfSS übertragen können und unter welchen Bedingungen. Diese Kriterien sollten verbindlich durch Beschluss des Vorstands des ZfSS festgelegt und öffentlich kommuniziert werden. Andernfalls drohen Missverständnisse und enttäuschte Erwartungen, die das Vertrauen in das System bereits in der Anfangsphase beeinträchtigen.

Die Ausgestaltung eines klar geregelten und differenzierten Zuständigkeitsystems erachten wir als unerlässlich, um funktionierende Verfahren auf allen Ebenen des Sportsystems sicherzustellen und das ZfSS vor Überfrachtung zu schützen. Dabei müssen die föderalen Ebenen des Sports – von den Vereinen über die Landes- und Spitzerverbände sowie das ZfSS – sinnvoll integriert werden, ohne (vermeidbare) Doppelstrukturen zu schaffen.

Wichtig wird sein, dass das System auch für kleinere, ehrenamtlich geführte Organisationen realistisch handhabbar ist. Es soll Vereine, die nicht über die nötigen personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um Verstöße eigenständig aufzuarbeiten, entlasten. Für Betroffene muss jederzeit klar sein, an welche Stelle sie sich wenden können. Das System muss Schutz vor Retraumatisierung bieten, Verfahrenssicherheit gewährleisten und transparente Abläufe sicherstellen.

4. Umsetzung und Kommunikation

4.1 Kommunikationsstrategie mit klaren Zeitplänen und Erwartungsmanagement

Der Aufbau des ZfSS erfordert eine transparente, vorausschauende und glaubwürdige Kommunikation. Es braucht klare Zeitpläne mit überprüfbaren Meilensteinen, regelmäßige öffentliche Zwischenberichte und ein aktives Erwartungsmanagement gegenüber Betroffenen, Sportorganisationen, Politik und Öffentlichkeit.

Nur durch eine offene und nachvollziehbare Kommunikation kann Vertrauen in den Prozess geschaffen und Missverständnissen oder Enttäuschungen wirksam vorgebeugt werden. Eine zentrale Informationsplattform sollte fortlaufend über Fortschritte, Strukturen und Ansprechpersonen informieren.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass transparente Kommunikation und regelmäßige öffentliche Berichterstattung entscheidend für Vertrauen und Akzeptanz sind. In [Kanada](#) und [Australien](#) berichten die dortigen Institutionen regelmäßig über ihre Arbeit, veröffentlichen Jahresberichte und stellen Verfahren sowie Zuständigkeiten öffentlich dar. Ein solcher Ansatz sollte auch im Aufbauprozess des ZfSS als Vorbild dienen, um von Beginn an Vertrauen und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen sicherzustellen.

5. Internationale Erfahrungen mit Safe Sport-Institutionen

Ein Blick in Länder, die bereits eigenständige Safe-Sport- oder Integritätsinstitutionen geschaffen haben, bietet wertvolle Orientierungspunkte für den Aufbau des Zentrums für Safe Sport in Deutschland. Die Erfahrungen verdeutlichen, welche Faktoren sich als erfolgsentscheidend erwiesen haben, und welche Risiken beim Aufbau des Zentrums für Safe Sport in Deutschland vermieden werden sollten.

5.1 Unabhängigkeit und Finanzierung

In fast allen erfolgreichen Modellen ist die Unabhängigkeit von Safe Sport Instanzen gesetzlich als auch finanziell gewährleistet. Kanada zeigt mit dem [Office of the Sport Integrity Commissioner](#) (OSIC), dass eine institutionell eigenständige und öffentlich finanzierte Struktur das Vertrauen von Betroffenen und Verbänden gleichermaßen stärkt und Verfahren nachvollziehbar gestaltet. In den Niederlanden hingegen arbeitet das [Centrum Veilige Sport Nederland](#) (CVSN) zwar operativ eigenständig, bleibt jedoch organisatorisch und finanziell an den Dachverband NOC*NSF gebunden. Diese Beziehung führt dazu, dass seine Unabhängigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung immer wieder infrage gestellt wird.

5.2 Standards als Fördervoraussetzung

In mehreren Ländern ist die Einhaltung von Schutzstandards Voraussetzung für den Erhalt öffentlicher Mittel. [Belgien](#) koppelt die Förderung von Sportorganisationen an nachweislich implementierte Präventions- und Meldeverfahren. Kanada hat 2022 [festgelegt](#), dass nationale Sportverbände nur dann Fördermittel erhalten, wenn sie sich dem OSIC anschließen und dessen Schutz- und Verfahrensstandards umsetzen. Auch die Niederlande verknüpfen Fördermittel zunehmend mit Präventionsstandards, allerdings ohne zentrale gesetzliche Grundlage.

5.3 Datenweitergabe

Mehrere Länder standen vor der Herausforderung, den Schutz sensibler personenbezogener Daten mit den Anforderungen wirksamer Aufarbeitung in Einklang zu bringen. In den Niederlanden musste das CVSN nach einer [Intervention der Datenschutzbehörde](#) seine Verfahren anpassen, was die Fallbearbeitung zeitweise einschränkte. In Kanada wiederum führte nicht der Datenschutz selbst, sondern eine [unklare Regelung zum Informationsaustausch](#) zwischen dem OSIC, Sportverbänden und Betroffenen zu Kritik. Medien und Athlet*innen [bemängelten](#) teils fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verfahren. Diese Erfahrungen verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten frühzeitig klar geregelt und abgestimmt werden.

5.4 Abgestimmtes Zuständigkeitssystem

Die Erfahrungen aus den USA wiederum sind ein Beispiel dafür, dass ein zentrales Safe-Sport-Zentrum nicht alle Aufgaben allein tragen kann. Die vollständige Bündelung von Meldung, Untersuchung, Sanktionierung und Prävention im [„U.S. Center for SafeSport“](#) führte dort zu [Überlastung, langen Bearbeitungszeiten und intransparenten Verfahren](#).

Erfolgreiche Systeme wie in Kanada oder [Australien](#) setzen stattdessen auf eine klare Rollenverteilung: Die zentrale Einrichtung bearbeitet Fälle und setzt Standards, während Aufgaben wie Beratung, Prävention und unterstützende Angebote in Zusammenarbeit mit oder

durch spezialisierte Partnerinstitutionen erfolgen. Für Deutschland bedeutet das, dass das ZfSS lediglich Teil eines abgestimmten Systems ist, in dem Zuständigkeiten eindeutig geregelt und Schnittstellen zu Beratungsstellen, Verbänden und Ermittlungsbehörden klar definiert sind.

6. Fazit und Ausblick

Nach Jahren intensiver Vorarbeit liegt nun alles Nötige auf dem Tisch, um den Schutz vor Gewalt im Sport in Deutschland auf ein neues Fundament zu stellen. Mit dem Zentrum für Safe Sport besteht die historische Chance, ein unabhängiges, wirksames und glaubwürdiges Schutzsystem zu schaffen. Ein System, das Betroffene stärkt, den Sport entlastet und Vertrauen zurückgewinnt.

Damit dieses Versprechen eingelöst werden kann, müssen die verantwortlichen Institutionen – Bundesregierung, Bundestag, Länder, DOSB und seine Mitgliedsorganisationen – jetzt entschlossen handeln. Es braucht klare rechtliche Grundlagen, eine verlässliche Finanzierung, die verbindliche Übertragung der Zuständigkeiten an das Zentrum sowie die institutionalisierte Einbindung von Betroffenen. Jede Fehlentscheidung, Intransparenz oder kommunikative Unklarheit in dieser Phase würden das Vertrauen in das ZfSS schon vor seinem Start untergraben.

Gleichzeitig gibt es berechtigten Anlass zu Zuversicht: Viele Grundlagen sind gelegt, das politische Mandat ist eindeutig, und internationale Erfahrungen zeigen, dass ein solcher Wandel gelingen kann. Entscheidend ist nun der gemeinsame Wille, ihn konsequent und verantwortungsvoll umzusetzen.

Über Athleten Deutschland e.V.

Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die effektive Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission kollaborieren wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt.

Athleten Deutschland e.V. wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages finanziell gefördert.

Kontakt

Athleten Deutschland e.V.
Johannes Herber, Geschäftsführer
Friedbergstraße 19
14057 Berlin
E-Mail: info@athleten-deutschland.org
www.athleten-deutschland.org

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages